



## **Merkblatt Rauchverbot in Gaststätten (Bayern)**

In Gaststätten, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden (§ 1 Gaststättengesetz – GastG), gelten folgende Regelungen bezüglich des Rauchverbotes. Dabei ist es unerheblich, ob für das Gaststättengewerbe eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG erforderlich ist oder nicht. Sollte nach den folgenden Ausführungen das Rauchen nicht erlaubt sein, hat der Betreiber der Gaststätte für die Einhaltung des Rauchverbotes zu sorgen. Neben den rauchenden Gästen kann auch gegen ihn ein Bußgeld verhängt werden. Bei wiederholten, gravierenden Verstößen ist der Widerruf der Gaststättenerlaubnis bzw. eine Gewerbeuntersagung in Betracht zu ziehen.

### **1. Bier-, Wein- und Festzelte o.ä.:**

In Bier-, Wein- und Festzelten, die nur vorübergehend und in der Regel an wechselnden Standorten betrieben werden, sowie in vorübergehend als Festhallen genutzten ortsfesten Hallen auf Volksfesten und vergleichbar großen Veranstaltungen (im Brauchtum verankerte regional typische Feste, die oft eine lange Tradition besitzen) ist das Rauchen generell erlaubt.

Als „vorübergehend“ gilt ein Zeitraum von höchstens 21 aufeinander folgenden Tagen, bezogen auf einen Standort. Falls der Zeitraum von 21 aufeinander folgenden Tagen am gleichen Standort überschritten wird, ist das Rauchen ab dem ersten Tag verboten.

### **2. Getränkegeprägte Einraum-Gaststätten:**

Im Innenraum von getränkegeprägten Einraum-Gaststätten mit weniger als 75 Quadratmetern Gastfläche und ohne abgetrennten Nebenraum ist das Rauchen erlaubt, wenn Minderjährigen (Kindern und Jugendlichen) der Zutritt nicht gestattet ist.

Die Gaststätte ist im Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als „Rauchergaststätte, zu der Minderjährige keinen Zutritt haben“, zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss so erfolgen, dass alle, die die Gaststätte betreten wollen, ohne weiteres erkennen können, dass dort geraucht werden darf und Kinder und Jugendliche keinen Zutritt haben. Die Kennzeichnung muss also leicht für jedermann (auch zur Abend- und Nachtzeit) erkenn- und lesbar sein. Bloße Hinweise im Internet, auf Visitenkarten o.ä. sind demnach nicht ausreichend.

Als getränkegeprägt gilt eine Gaststätte, wenn sie Speisen als untergeordnete Nebenleistung zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet. Zur Bestimmung, ob eine Gaststätte als getränkegeprägt anzusehen ist, ist primär auf das Erscheinungsbild einer Gaststätte abzustellen. Die getränkegeprägte Kleingastronomie unterscheidet sich von den speisengeprägten Gaststätten nicht nur durch eine geringere Zahl von Sitzplätzen sowie das vorwiegend an Getränken und weniger an Speisen ausgerichtete Angebot, sondern auch durch die Gästestruktur, die vorwiegend auf Stammgäste ausgerichtet ist. Eindeutig getränkegeprägt sind insbesondere folgende Betriebsarten (die in der jeweiligen Gaststättenerlaubnis genannt sein müssen):

- Bar,
- Schankwirtschaft,
- Stehausschank,
- Trinkkiosk.

Gleiches gilt grundsätzlich für Lokale von Kaffeehausketten, sofern diese nicht im Einzelfall ausnahmsweise über ein Speisenangebot verfügen, das sich nicht mehr als untergeordnet und nachrangig gegenüber dem Getränkeangebot darstellt. Dagegen liegt bei den in der Gaststättenerlaubnis aufgeführten Betriebsarten wie Restaurant, Selbstbedienungsrestaurant, Eisdiele, Imbisskiosk o.ä. keine getränkegeprägte Einraum-Gaststätte vor, so dass hier ein absolutes Rauchverbot gilt.

Lässt sich eine Betriebsart nicht eindeutig zuordnen oder handelt es sich um eine erlaubnisfreie Gaststätte (ohne Alkoholausschank), können folgende Kriterien entscheidungsrelevant sein, ob es sich um eine getränkegeprägte Einraum-Gaststätte handelt:

- Es ist nur eine Getränkekarte und keine Speisekarte vorhanden;
- In der Gaststättenerlaubnis ist eine Speisenbeschränkung (z.B. nur kalte Imbisse) vorhanden;
- Die Anzahl der Gerichte (Speisen) ist untergeordnet gegenüber dem Getränkeangebot.

Kriterien für ein speisengeprägtes Betriebskonzept einer Einraum-Gaststätte (mit der Folge eines Rauchverbotes) können sein:

- Küche mit eigenem Küchenpersonal;
- restaurantorientierte Aufmachung (z.B. Eindeckung der Tische für Speisen).

Die Gastfläche, d.h. der Bereich, in dem Tische und Stühle für den Aufenthalt von Gästen bereit gehalten werden können, muss weniger als 75 Quadratmeter betragen. Die Gastfläche wird dabei ohne Theke, den Bereich hinter der Theke, der ausschließlich dem Betreiber und Personal vorbehalten ist, separatem Garderoben- und Eingangsbereich, Toiletten und ähnlichem berechnet. Flächen, welche der Außenbewirtschaftung im Freien (siehe auch Nr. 5) dienen, bleiben bei der Berechnung der Gastfläche ebenfalls unberücksichtigt. Bei der maximal zulässigen Gastfläche von 75 Quadratmetern handelt es sich um eine feste Größe, eine Toleranzgrenze nach oben wird nicht gewährt. Bei der Flächenberechnung wird auf die mögliche nutzbare Gastfläche abgestellt, d.h. es ist für eine Rauchergaststätte nicht zulässig, einen ohne Theke, Eingangsbereich, Toiletten usw. 100 Quadratmeter großen Gastraum nur auf einer Fläche von 74 Quadratmetern mit Stühlen zu bestücken und die restliche Fläche leer zu lassen.

Eine zeitlich unterschiedliche Nutzung und Kennzeichnung als Rauchergaststätte (z.B. Dienstag bis Samstag Rauchergaststätte, Sonntag Nichtraucher-gaststätte oder bis 21 Uhr Nichtraucher-gaststätte, ab 21 Uhr Rauchergaststätte) ist nicht zulässig. Die Ausweisung als Rauchergaststätte muss grundsätzlich auf Dauer angelegt sein. Eine Änderung des Geschäftskonzeptes (erst einige Monate Rauchergaststätte, dann Nichtraucher-gaststätte) ist jedoch zulässig, soweit die jeweilige Nutzung auf einen längeren zusammenhängenden Zeitraum abzielt.

### **3. Mehrraum-Gaststätten:**

In Innenräumen von Mehrraum-Gaststätten kann das Rauchen in einem Nebenraum zugelassen werden. Durch den Begriff "Nebenraum" wird klar gestellt, dass es sich bei dem Raucherraum nicht um den Hauptgastraum handeln darf. In der Regel wird sich der Nebenraum vom Hauptgastraum durch die Größe unterscheiden. Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass der Raum, in dem die Theke steht, regelmäßig der Hauptgastraum ist, in dem das Rauchen verboten ist. Der Nebenraum muss baulich von den übrigen Räumen so abgetrennt sein, dass kein ständiger Luftaustausch besteht. Die Türen zwischen Nichtraucher- und Raucherraum müssen grundsätzlich geschlossen sein und sollen nur zum Zwecke des Betretens oder Verlassens des Raumes geöffnet werden; eine automatische Schließvorrichtung für die Türen zwischen Nichtraucher- und Raucherraum wird deshalb zweckmäßig sein. Offene Durchgänge (ohne Möglichkeit zur Schließung) zwischen Nichtraucher- und Raucherraum sind daher nicht zulässig. Auch Abtrennungen durch Vorhänge o.ä. erfüllen nicht die Anforderungen an einen Raucherraum. Der Raucherraum muss in deutlich erkennbarer Weise als „Raucherraum“ gekennzeichnet sein, dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass Minderjährige (Kinder und Jugendliche) keinen Zutritt zu diesem Raucherraum haben. Die übrigen Räume der Gaststätte, in denen das Rauchen verboten ist, dürfen von Minderjährigen betreten und genutzt werden, wenn die zeitlichen Vorgaben des § 4 Jugendschutzgesetz (JuSchG) eingehalten werden.

Eine zeitlich unterschiedliche Nutzung (z.B. Dienstag bis Samstag Raucherraum, Sonntag Rauchverbot oder bis 21 Uhr Nichtraucher-raum, ab 21 Uhr Raucherraum) ist nicht zulässig. Die Entscheidung, ob ein Raucherraum eingerichtet wird oder nicht, ist grundsätzlich auf Dauer zu treffen, eine Änderung ist jedoch möglich, soweit sie auf einen längeren zusammenhängenden Zeitraum abzielt.

#### **4. Diskotheken und andere Tanzlokale:**

In Innenräumen von Diskotheken und anderen Tanzlokalen kann das Rauchen in einem Nebenraum gestattet werden, wenn sich darin keine Tanzfläche befindet und dieser baulich von den übrigen Räumen so abgetrennt ist, dass kein ständiger Luftaustausch besteht. Durch den Begriff "Nebenraum" wird klar gestellt, dass es sich bei dem Raucherraum nicht um den Hauptgastraum der Diskothek oder des anderen Tanzlokals handeln darf. In der Regel wird sich der Nebenraum vom Hauptraum durch die Größe unterscheiden. Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass der Raum, in dem sich die Theke und Tanzfläche befinden, regelmäßig der Hauptgastraum ist, in dem das Rauchen verboten ist. Tanzfläche ist nach allgemeinem Begriffsverständnis der Bereich einer Diskothek oder eines anderen Tanzlokals, der zum Tanzen von Gästen vorgesehen ist. Deshalb werden vom Begriff der Tanzfläche keine solchen Flächen erfasst, auf denen künstlerische Darbietungen erbracht werden. Die Türen zwischen Nichtraucher- und Raucherraum müssen grundsätzlich geschlossen sein und sollen nur zum Zwecke des Betretens oder Verlassens des Raumes geöffnet werden; eine automatische Schließvorrichtung für die Türen zwischen Nichtraucher- und Raucherraum wird deshalb zweckmäßig sein. Offene Durchgänge (ohne Möglichkeit zur Schließung) zwischen Nichtraucher- und Raucherraum sind daher nicht zulässig. Auch Abtrennungen durch Vorhänge o.ä. erfüllen nicht die Anforderungen an einen Raucherraum.

Der Raucherraum muss in deutlich erkennbarer Weise als „Raucherraum“ gekennzeichnet sein, dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass Minderjährige (Kinder und Jugendliche) keinen Zutritt zu diesem Raucherraum haben. Die übrigen Räume der Diskothek oder des anderen Tanzlokals, in denen das Rauchen verboten ist, dürfen von Minderjährigen betreten und genutzt werden, wenn die zeitlichen Vorgaben der §§ 4 und 5 Jugendschutzgesetz (JuSchG) eingehalten werden.

Eine zeitlich unterschiedliche Nutzung (z.B. Montag bis Donnerstag Raucherraum, Freitag bis Sonntag Tanzfläche mit Rauchverbot) ist nicht zulässig. Die Entscheidung, ob ein Raucherraum eingerichtet wird oder nicht, ist grundsätzlich auf Dauer zu treffen, eine Änderung ist jedoch möglich, soweit sie auf einen längeren zusammenhängenden Zeitraum abzielt.

#### **5. Außenschankflächen:**

In Außenschankflächen (Biergärten, Wirtschaftsgärten, offene Terrassen usw.) ist das Rauchen grundsätzlich erlaubt (siehe aber Nr. 11 "Hausrecht").

#### **6. Geschlossene Gesellschaften:**

Vom Rauchverbot ausgenommen bleiben (unabhängig von Anzahl und Größe der Räume sowie der Betriebsart der Gaststätte) echte geschlossene Gesellschaften im Rahmen privater Veranstaltungen (z.B. Familienfeiern). Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass nur im Vorhinein ganz bestimmten – also nicht beliebig wechselnden – Einzelpersonen Zutritt zu der geschlossenen Gesellschaft gewährt wird. Die bisher zulässigen Raucherclubs (siehe Nr. 9) oder Vereine sind keine geschlossenen Gesellschaften, bei denen das Rauchen zulässig ist, weil sie in aller Regel für jedermann oder einen bestimmten Personenkreis zugänglich sind. Bei einer geschlossenen Gesellschaft muss der Kreis der Mitglieder vielmehr von vorneherein auf eine kleine Zahl fester Mitglieder begrenzt sein und die Mitglieder müssen jederzeit individualisiert feststehen.

#### **7. Raucherräume für Beschäftigte**

Der Gastwirt kann seinen Mitarbeitern (nicht aber den Gästen) nicht öffentlich zugängliche Räume (Umkleideraum, Kaffeeküche, Abstellraum) zum Rauchen zur Verfügung stellen und auch selbst dort rauchen.

#### **8. Raucherclubs:**

Durch die Neufassung des Gesundheitsschutzgesetzes (GSG) gilt das Rauchverbot in Gaststätten seit 01.08.2009 auch für sog. Raucherclubs (echte Mitgliedsstruktur, Einlasskontrollen usw.), da für Gaststätten der Zusatz in Art. 2 Nr. 8 Gesundheitsschutzgesetz (GSG) „soweit sie öffentlich zugänglich sind“ gestrichen wurde. Vom Rauchverbot ausgenommen bleiben nur noch echte geschlossene Gesellschaften (siehe Nr. 6), zu denen Raucherclubs jedoch nicht zählen.

#### **9. Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen usw.):**

In den Gästezimmern von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Pensionen usw.) ist das Rauchen nicht nach dem Gesundheitsschutzgesetz (GSG) verboten, da der Freistaat Bayern diesbezüglich keine

Gesetzgebungskompetenz hat. Entscheidend ist hier das Hausrecht (siehe auch Nr. 11) des Betreibers des Beherbergungsbetriebes. In der Gaststätte eines Beherbergungsbetriebes gilt dagegen das generelle Rauchverbot mit den evtl. Ausnahmen nach Nrn. 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8. Dies gilt auch, wenn sich im Foyer eines Hotels eine Bar befindet.

### **10. Hausrecht:**

Der jeweilige Gastwirt kann von seinem Hausrecht Gebrauch machen und über das Gesundheitsschutzgesetz (GSG) hinausgehende Einschränkungen treffen (z.B. muss der Gastwirt einer Mehrraum-Gaststätte keinen Raucherraum einrichten, sondern kann das Rauchen in der gesamten Gaststätte verbieten). Über die gesetzliche Regelung hinausgehende Erleichterungen (z.B. Einraum-Gaststätte mit 90 Quadratmetern Gastfläche als Rauchergaststätte deklarieren) darf der Gastwirt im Rahmen seines Hausrechts jedoch nicht anordnen.

### **11. Jugendschutz:**

Minderjährige (Kinder und Jugendliche) haben keinen Zutritt zu Rauchergaststätten (siehe Nr. 2), sowie Raucherräumen in Mehrraum-Gaststätten bzw. Diskotheken und anderen Tanzlokalen (siehe Nrn. 3 bzw. 4). Zelte oder Festhallen (siehe Nr. 1) dürfen dagegen von Minderjährigen betreten werden. Gleiches gilt für geschlossene Gesellschaften (siehe Nr. 6). In diesen Fällen gilt aber für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren selbst ein Rauchverbot nach § 10 Abs.1 Jugendschutzgesetz (JuSchG).

### **12. Ordnungswidrigkeiten:**

Mit einer Geldbuße zwischen 5 und 1000 € kann bestraft werden, wer (Gast oder Betreiber) vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem bestehenden Rauchverbot in einer Gaststätte raucht. Gleiches gilt für die Betreiberin oder den Betreiber der Gaststätte, wenn diese(r) nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen ein bestehendes Rauchverbot zu verhindern. Die konkrete Bußgeldhöhe richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und insbesondere nach der Schwere und Häufigkeit eines Verstoßes.

### **13. Geltungsbereich und Geltungsdauer:**

Die unter Nr. 1 bis 13 aufgeführten Regelungen gelten nur in Bayern, in anderen Bundesländern wurden abweichende Regelungen zum Nichtraucherschutz in Gaststätten erlassen. Das Gesundheitsschutzgesetz in der derzeitigen Form ist seit 01.08.2009 gültig. Änderungen an den zurzeit geltenden Regelungen und Ausnahmen könnten ein noch laufendes Volksbegehren gegen das Gesundheitsschutzgesetz sowie ein geplantes EU-einheitliches Rauchverbot bringen.

**Hinweis:**

*Dieses Merkblatt soll nur eine Information geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*

**Stand: 01.10.2009**

**Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Herrn Beck**

**Landratsamt Dingolfing-Landau**

**oder**

**Tel. 08731/87148**

**E-Mail: [johann.beck@landkreis-dingolfing-landau.de](mailto:johann.beck@landkreis-dingolfing-landau.de)**